



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN KENIA

Ref. 162.0.KE
522.0.KE - Pi/do

ad s.C.41.129.1.(13) - RL

Kapitalflucht nach den
entwickelten Ländern

NU RI ZW

NAIROBI	den 30. November 1972	%
P.O. Box 2608 (CARGEN HOUSE) Tel. 28739		
Visa	<i>Av h v</i>	<i>2</i>
EPD	-4.1272	15
Ref.	<i>s.C.41.129.1.(13)</i>	

Co. B. 34. 12. Kania. O.

An den
Finanz- und Wirtschaftsdienst des
Eidg. Politischen Departementes

3003 B e r n

Herr Minister,

1. Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 23.11., dem ich mit Interesse entnommen habe, dass laut Société générale de surveillance die Kontrollen nicht ergeben haben, dass sich die schweizerischen Exporteure besonders stark am Devisenschmuggel durch Ueberfakturierung beteiligen, ja dass sogar das Gegenteil zutrifft, d.h. dass sie sich dieser üblen Praxis weniger hingeben als die Exporteure anderer Länder. Ich hoffe, dass die Genfer Gesellschaft diese Feststellung nicht nur gegenüber den Schweizerbehörden macht, sondern auch die betreffenden Entwicklungsländer entsprechend informiert, dies umso mehr, als die Tatsache, dass eine Schweizerfirma mit der Prüfung der Rechnungen der Exporteure beauftragt ist, bei gewissen Leuten den Eindruck erweckte, dass es sich um Kontrolle schweizerischer Exporte handelt, welche besonders nötig sei.

2. Schneller als ich vorgesehen hatte, hat, nach Tansania, nun auch Kenia einen Vertrag mit der Sté générale de surveillance geschlossen, wonach diese Gesellschaft alle Sendungen nach Kenia vor ihrer Verschiffung auf Qualität, Quantität und richtige Fakturierung zu untersuchen hat. Die Ankündigung erfolgte am 23.11. durch den Finanzminister im Parlament und war mit einem der üblichen Angriffe von Parlament und Regierung auf die skrupellosen ausländischen Händler verbunden (als ob nur Ausländer Devisenschmuggel betrieben und die Kenianer alle weisse Westen hätten; aber die politisch rentable Hetze gegen die Ausländer ist eben wichtiger als die nicht immer angenehme Wahrheit). Ein Parlamentarier wollte wissen, warum eine ausländische Firma mit dieser Kontrolle beauftragt wurde und ob nicht z.B. die Central Bank in Verbindung mit der Polizei und den Handelsattachés im Ausland diese Aufgabe erfüllen könne. Der Finanzminister antwortete, dies sei nicht möglich (tatsächlich verfügt Kenia nur über ein sehr bescheiden dotiertes Netz von Missionen im Ausland) und lobte die Erfahrung und Zuverlässigkeit der Schweizerfirma sowie die Weite ihres Vertretungsnetzes in der ganzen Welt.

*clear
un combe!*

3. Wie ich sehe, begrüßen Sie die Vereinbarungen der Entwicklungsländer mit der *Sté générale de surveillance*, die auch im Sinne der Stellungnahme liegt, welche der Bundesrat anlässlich der Ueberweisung des Postulats Ziegler vom 24.6.1969 über Massnahmen gegen die Kapitalflucht aus Entwicklungsländern eingenommen hat, wonach es in erster Linie Sache der Letzteren ist, Massnahmen gegen die Kapitalflucht zu ergreifen. Immerhin ist in der Stellungnahme des Bundesrates auch die Rede von gemeinsamen Anstrengungen der Entwicklungsländer und der entwickelten Länder. Solche gemeinsamen Anstrengungen sind gerade im Falle eines Auftrages an Firmen wie die *Sté générale de surveillance* notwendig. Denn da die Kontrolle aus praktischen Gründen nicht erst in Kenia, sondern im Exportland zu erfolgen hat, untersteht sie der Gesetzgebung des Letzteren, im konkreten Falle den Bestimmungen über Handlungen zugunsten eines fremden Staates und über Wirtschaftsspionage. Ich nehme an, es bestehe da ein gewisser Auslegungsspielraum. Der schweizerische Exporteur mag die Kontrolle durch die *Sté générale de surveillance* als unerwünscht empfinden - weil er schliesslich auch seinen Anteil am Profit aus dem Devisenschmuggel hat - und versuchen, die Bestimmungen des Strafgesetzes vorzuschieben. Folgen ihm die Behörden in diesem Bestreben, so könnte es dahin kommen, dass die ganze Kontrolle unwirksam wird. Dies würde aber im Widerspruch zur Erklärung des Bundesrates stehen, wonach mit den Entwicklungsländern zur Vermeidung von Kapitalflucht nach Möglichkeit zusammengearbeitet werden soll. Es würde ferner die Beziehungen der Schweiz zu den Entwicklungsländern belasten, ja es könnte sogar zu Gegenmassnahmen dieser Staaten gegen Einfuhren aus unserem Land führen. Angesichts dieser Zusammenhänge würde es mich interessieren, unter welchen Bedingungen die *Sté générale de surveillance* die schweizerischen Exporte kontrollieren kann. Wie Sie schreiben, sind diese Bedingungen von der Handelsabteilung im Einvernehmen mit dem Vorort festgelegt worden. Ich erlaube mir die Bemerkung, dass vielleicht auch noch andere Stellen der Bundesverwaltung ein Wort dazu zu sagen gehabt hätten, wie insbesondere Ihr Dienst, der, wenn ich mich nicht täusche, mit der Prüfung des Postulats Ziegler beauftragt ist.

4. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass die im Postulat Ziegler aufgeworfenen Fragen komplexer und delikater Natur sind. Man wird deshalb verstehen, dass ihre Prüfung einige Zeit beansprucht. Immerhin sind seit der Einreichung des Postulats schon 3 1/2 und seit dessen Ueberweisung an den Bundesrat schon 2 1/2 Jahre verflossen. Es sieht fast so aus, als ob man schliesslich resigniert zu der für unsere Beweglichkeit nicht gerade schmeichelhaften Feststellung gelangen wird, dass wir zwar das Schockierende der Situation anerkennen, dass wir aber ausserstande sind, etwas dagegen zu tun. Die Verantwortung auf die Entwicklungsländer zu schieben, weil es ihnen nicht gelingt, ein besseres Investitionsklima zu schaffen als dasjenige in den entwickelten Ländern, ist eine allzu billige Lösung des Problems, welche die Schwierigkeiten der Entwicklungsländer vollkommen verkennt, wenn es auch richtig ist, dass manches unter ihnen etwas mehr zur Verbesserung des Investitionsklimas tun könnte (selbst das relativ viel ausländisches Kapital anziehende Kenia).

Typisch
für P.

- 3 -

5. In diesem Zusammenhang bedaure ich, dass die Aussichten für den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Kenia nicht sehr gut sind. Das bestehende Abkommen läuft Ende dieses Jahres ab und wir werden dann einen vertragslosen Zustand haben. Die Verhandlungen für ein neues Abkommen sind sehr schleppend in gang gekommen, wobei die Widerstände hauptsächlich auf schweizerischer Seite liegen, wie Sie der Kopie des Schreibens von Direktor Locher an mich vom 3.11. entnehmen konnten. Kommt zu den schon anderweitig vorhandenen Hemmungen, in den Entwicklungsländern zu investieren, noch hinzu, dass der Investor doppelte Steuern zu zahlen hat, so wird es eben mit der vielgerühmten Entwicklungshilfe der Privatwirtschaft nicht weit her sein. Natürlich können wir nicht um jeden Preis mit jedem Entwicklungsland ein Doppelbesteuerungsabkommen schliessen. Aber es sollte zugunsten von Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern schweizerischerseits ein *préjudice favorable* vorliegen. Man sollte sich in Bern der folgenden Kette bewusst sein: Doppelbesteuerungsabkommen fördern die Privatinvestitionen in Entwicklungsländern. Förderung der Privatinvestitionen in Entwicklungsländern ist Bestandteil der schweizerischen Entwicklungshilfepolitik, da die privatwirtschaftlichen Leistungen die Entwicklungshilfe des Staates, die am Wohlstand des Landes gemessen ungenügend ist, ergänzen müssen (die privatwirtschaftlichen Leistungen betragen laut den von der Schweiz an das Entwicklungshilfekomitee der OECE gelieferten Zahlen 1971 ein vielfaches der staatlichen Entwicklungshilfe). Vermehrte Investitionen bewirken eine Hebung der Wirtschaft der Entwicklungsländer und wirken damit indirekt der Kapitalflucht nach den entwickelten Ländern entgegen. Ich frage mich, ob die Eidg. Steuerverwaltung derartigen Ueberlegungen zugänglich ist oder ob sie es nicht eher als ihre ausschliessliche Aufgabe sieht, die fiskalischen Interessen von Bund und Kantonen zu vertreten.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:

R. Pestalozzi

Kopie geht z.K. an:

- Handelsabteilung des EVD
- Dienst für technische Zusammenarbeit des EPD